

Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Kantonale Epidemienverordnung)

vom 15. März 1978

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 ¹⁾,

verordnet:

I. Vollzugsorgane

§ 1

Ordentliche Vollzugsorgane

¹ Der Kantonsarzt und die Bezirksärzte treffen die Massnahmen, die ihnen in der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung und in dieser Verordnung zugewiesen sind. Alle anderen Vollzugsmassnahmen obliegen dem Departement des Innern, soweit sie nicht dem Gesundheitsamt übertragen sind. ²⁾

² Vorbehalten bleiben die Aufgaben der Gemeinden nach den §§ 11, 13, 34 und 39 dieser Verordnung.

§ 2

Ausserordentliche Vollzugsorgane

¹ Der Kantonsarzt und das Gesundheitsamt ²⁾ können die Bezirksärzte von Fall zu Fall mit weiteren Vollzugsaufgaben betrauen.

² In ausserordentlichen Fällen können die praktizierenden Ärzte zur Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten verpflichtet werden.

II. Meldewesen

§ 3

Meldungen der Ärzte

¹ Die von den Ärzten gemäss eidgenössischer Gesetzgebung telefonisch zu erstattenden Meldungen sind an den Kantonsarzt, bei dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter zu richten. Sind diese nicht erreichbar, ist das Gesundheitsamt ²⁾ zu benachrichtigen.

² Die schriftlichen Meldungen der Ärzte sind an das Gesundheitsamt ²⁾ zuhanden des Kantonsarztes, des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der anderen interessierten Stelle zu leiten.

³ Das Gesundheitsamt ²⁾ stellt den Ärzten die Formulare für die Erstattung der Meldungen zur Verfügung.

§ 4

Meldungen der Laboratorien

¹ Die telefonischen und schriftlichen Meldungen der anerkannten Laboratorien sind dem Kantonsarzt, in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter zu erstatten.

² Die Meldungen sind gleichzeitig auch dem Eidgenössischen Gesundheitsamt zu erstatten.

III. Mikrobiologische und serologische Untersuchungen

§ 5

Anerkennungsgesuche

Gesuche um Anerkennung von Laboratorien für mikrobiologische und serologische Untersuchungen sind an das Gesundheitsamt ²⁾ zu richten, welches Antrag an das Eidgenössische Gesundheitsamt stellt.

§ 6

Ausführungen von Untersuchungen

Die anerkannten Laboratorien sind befugt, bakteriologische, virologische und serologische Untersuchungen zuhanden der Ärzte und der Krankenhäuser durchzuführen.

§ 7

Kostentragung

¹ Die Kosten amtlich angeordneter Untersuchungen von epidemiologischer Bedeutung werden vom Staat übernommen.

² Bakteriologische Untersuchungen auf Tuberkulose durch das Zentrallaboratorium des Kantonsspitals sind für Kantonseinwohner unentgeltlich.

IV. Schutzimpfungen

§ 8

Anordnung von Impfungen

¹ Das Departement des Innern ²⁾ ordnet auf Antrag des Kantonsarztes freiwillige, öffentliche Impfungen gegen übertragbare Krankheiten an, soweit sie als notwendig erachtet werden und soweit genügendes Interesse dafür besteht. Ebenso sorgt das Departement des Innern ²⁾ für die Durchführung der vom Bundesrat angeordneten Impfungen.

² Die Zahl und die Art der Impfungen richten sich nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft.

³ Die öffentlichen Impfungen sind für Kantonseinwohner unentgeltlich.

⁴ Das Gesundheitsamt ²⁾ macht die Bevölkerung auf die Impfmöglichkeiten aufmerksam.

§ 9

Organisation der Impfungen

¹ Die öffentlichen Impfungen werden in Verbindung mit dem Kantonsarzt durch die Bezirksärzte organisiert. Es steht den Bezirksärzten frei, andere praktizierende Ärzte mit der Vornahme der Impfungen zu beauftragen.

² Die Impfarzte können ihre Praxishilfen zur Durchführung der Impfungen beziehen.

§ 10

Impfstoff

¹ Der Impfstoff für die öffentlichen Impfungen wird durch das Gesundheitsamt ²⁾ beschafft und den Impfarzten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Der Kantonsarzt berät das Gesundheitsamt ²⁾ bei der Auswahl des Impfstoffes.

§ 11

Aufgaben der Gemeinden

¹ Ort und Zeitpunkt der Impfungen werden nach Rücksprache mit dem Impfarzt durch die Gemeinden festgesetzt und bekanntgegeben.

² Die Gemeinden sorgen für die Bereitstellung der Impfräume, ihre behelfsmässige Einrichtung und Reinigung. Sie stellen den Impfarzten, wenn notwendig, geeignetes Personal für die Schreibarbeiten und die Aufrechterhaltung der Ordnung zur Verfügung.

³ Die Kosten dieser Leistungen sind von den Gemeinden zu tragen.

§ 12

Impfausweis

¹ Den geimpften Personen wird unentgeltlich ein Impfausweis abgegeben, der zur Eintragung aller durchgeführten Impfungen dient.

² Die Ärzte und die Gemeinden können die Impfausweise unentgeltlich beim Gesundheitsamt ²⁾ beziehen.

§ 13

Meldungen

¹ Die Gemeinden erstatten dem Gesundheitsamt ²⁾ jährlich Meldung über Art und Zahl der durchgeführten Impfungen.

² Die Bezirksärzte orientieren das Gesundheitsamt ²⁾ zuhanden des Kantonsarztes über besondere Beobachtungen und Vorkommnisse bei der Durchführung der Impfungen.

§ 14

Entschädigung der Impfarzte

¹ Die Entschädigung der Impfarzte und ihres Hilfspersonals wird durch Beschluss des Regierungsrates geregelt ³⁾.

² Die Impfarzte haben dem Gesundheitsamt ²⁾ jährlich bis spätestens am 15. Dezember Rechnung für ihre Bemühungen zu stellen.

§ 15²⁾

Impfungen in den Schulen

¹ Die Impfungen in den Schulen werden im Rahmen des schulärztlichen Dienstes nach den Weisungen des Kantonsarztes und des Erziehungsdepartements von den Schulärzten durchgeführt.

² Werden öffentliche Impfungen mit Impfungen in den Schulen kombiniert, so erfolgt die Organisation nach Absprache zwischen dem Gesundheitsamt und dem Erziehungsdepartement.

V. Epidemienbekämpfung

§ 16

Anordnungen

¹ Der Kantonsarzt ordnet unter Orientierung des Gesundheitsamtes ²⁾ die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung von Epidemien an.

² Die Bezirksärzte sind befugt, im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt gleiche Massnahmen zu treffen, insbesondere im Sinne von §§ 17 und 18.

³ Die Kompetenzen des Kantonsarztes und der Bezirksärzte stehen bei deren Abwesenheit auch ihren Adjunkten zu.

§ 17

Ärztliche Überwachung und Absonderung

¹ Der Kantonsarzt ordnet die ärztliche Überwachung der Personen an, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, sofern die Verhütung der Weiterverbreitung dies erfordert.

² Er ordnet die Absonderung solcher Personen an, wenn die ärztliche Überwachung nicht genügt oder nicht durchgesetzt werden kann.

§ 18

Zwangsuntersuchungen

Der Kantonsarzt kann Personen verpflichten, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, wenn dies zur Verhütung der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit notwendig ist.

§ 19

Bestimmte Tätigkeiten oder Berufe

¹ Das Gesundheitsamt ²⁾ kann nach Anhören des Kantonsarztes von Personen, die bestimmte Tätigkeiten oder Berufe ausüben, periodisch den Nachweis verlangen, dass sie keine Krankheitserreger ausscheiden.

² Der Kantonsarzt kann Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder Berufe verbieten.

§ 20

Verbote gegenüber der Allgemeinheit

Das Departement des Innern ²⁾ kann nach Anhören des Kantonsarztes bestimmte Massnahmen gegenüber der Allgemeinheit anordnen, um zu verhüten, dass sich übertragbare Krankheiten weiterverbreiten, insbesondere

- a) Veranstaltungen verbieten oder einschränken;
- b) Schulen oder andere öffentliche Anstalten und private Unternehmen schliessen;
- c) das Betreten oder Verlassen bestimmter Gebäude und das Baden an bestimmten Orten verbieten.

§ 21

Ausschluss von Schulen und ähnlichen Anstalten

¹ Kinder, Schüler, Lehrer und andere Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, sind von Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen und ähnlichen Einrichtungen auszuschliessen, bis sie nicht mehr ansteckend sind.

² Der Ausschluss geschieht nach den schriftlichen oder mündlichen Weisungen des Kantonsarztes durch den behandelnden Arzt.

§ 22

Koordination

Das Gesundheitsamt ²⁾ sorgt für die Koordination aller an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Stellen der Human- und Veterinärmedizin und der Lebensmittelkontrolle.

§ 23

Kostentragung

¹ Für die Kosten der gemäss den §§ 17, 18, 19, 20 angeordneten Massnahmen haben die betroffenen Personen und Institutionen oder ihre Versicherung aufzukommen, mit Ausnahme der Kosten gemäss § 7.

² Personen, die infolge von Anordnungen des Departements ²⁾, des Gesundheitsamtes ²⁾ oder des Kantonsarztes einen Erwerbsausfall erleiden, haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung des Kantons.

§ 24

Berichterstattung

Das Departement des Innern ²⁾ erstattet dem Bundesrat jährlich aufgrund der Angaben des Kantonsarztes Bericht über den Vollzug des Epidemiengesetzes.

VI. Sondermassnahmen gegen die Tuberkulose

§ 25

Massnahmen in Schulen und Anstalten

¹ Die Massnahmen gegen die Tuberkulose in öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten richten sich nach der eidgenössischen Tuberkulosegesetzgebung ⁴⁾, der Epidemiengesetzgebung ¹⁾ und den kantonalen Vorschriften über die schulärztliche Tätigkeit ⁵⁾.

² In privaten Schulen und Anstalten, welche die vorgeschriebenen Massnahmen unterlassen, können diese auf Kosten der Schul- oder Anstaltsinhaber von Amtes wegen angeordnet werden.

§ 26

BCG-Impfung

¹ Die Kinder des ersten und des achten Schuljahres können sich der Mantoux-Kontrolle und bei ihrem negativen Ergebnis der Tuberkulose-Schutzimpfung (BCG-Impfung) unentgeltlich unterziehen.

² Das Erziehungsdepartement ²⁾ erlässt die notwendigen Weisungen.

§ 27

Impfstoff

¹ Das Tuberkulin für die Tuberkulinproben und der Impfstoff für die BCG-Impfung in den Schulen werden den Schulärzten von der Liga gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten (Liga) geliefert.

² Die Richtlinien (BCG-Impfung) der Schweizerischen Vereinigung gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten sind zu beachten.

§ 28

Kostentragung

Die nach Abzug einer allfälligen Bundessubvention verbleibenden Kosten der Mantoux-Kontrolle und der BCG-Impfung werden je zur Hälfte vom Staat und vom Schulträger übernommen. Die Schulträger sind berechtigt, für ihre Kostenanteile von den Wohnortsgemeinden auswärtiger Schüler die Rückerstattung zu verlangen.

§ 29

Fürsorge für Tuberkulose

¹ Das Gesundheitsamt ²⁾ meldet der Liga alle Tuberkulosefälle.

² Die Liga übernimmt die Fürsorge für Tuberkulose und trifft alle ohne Zwang durchführbaren Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose.

§ 30

Vorbeugende Massnahmen

Die Liga kann in ihrem Einverständnis durch das Departement des Innern ²⁾ oder den schulärztlichen Dienst auch mit vorbeugenden Massnahmen gegen die Tuberkulose beauftragt werden.

§ 31

Staatsbeitrag an die Liga

Der Staat leistet der Liga einen angemessenen Beitrag an ihre Kosten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich im Staatsvoranschlag festgesetzt.

§ 32

Zwangsmassnahmen

Das Gesundheitsamt ²⁾ verfügt nach Anhören des Kantonsarztes die Massnahme gegenüber Tuberkulösen, die sich nicht an die

Anordnungen des behandelnden Arztes oder der Liga halten. Es kann Kranke, die an offener Tuberkulose leiden und sich den Anordnungen widersetzen, in eine geeignete Heilanstalt einweisen.

VII. Sondermassnahmen gegen Geschlechtskrankheiten

§ 33

Zuführung zum Arzt

Personen, die geschlechtskrank sind oder im Verdacht stehen, geschlechtskrank zu sein, können durch die Polizei einem Arzt zur Untersuchung und Behandlung zugeführt werden, wenn sie der Aufforderung des Gesundheitsamtes²⁾ oder eines Amtsarztes zur ärztlichen Untersuchung und Behandlung keine Folge leisten oder wenn sie die ärztliche Behandlung vorzeitig abbrechen.

VIII. Desinfektion und Entwesung

§ 34

Vollzug

¹ Die Gemeinden sorgen für die Durchführung der angeordneten Desinfektionen und Entwesungen.

² Sie sorgen dafür, dass ihnen ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. Mehrere Gemeinden können den gleichen Desinfektor beauftragen.

§ 35

Anordnung der Desinfektion

¹ Der behandelnde Arzt ordnet die erforderlichen Desinfektionen und Entwesungen an.

² Der Bezirksarzt überwacht die Desinfektionen und Entwesungen und trifft die notwendigen Anordnungen, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt veranlasst worden sind.

³ Der Desinfektor erstellt über die durchgeführte Desinfektion oder Entwesung einen Rapport zuhanden des Bezirksarztes.

§ 36

Private Unternehmen

¹ Das Gesundheitsamt²⁾ erteilt die Bewilligungen zur Ausführung von Desinfektionen und Entwesungen an private Unternehmen, sofern die in der Verordnung des Bundesrates über Desinfektion und Entwesung genannten Anforderungen erfüllt sind.

² Jede Änderung in den Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, ist vom Bewilligungsinhaber dem Gesundheitsamt²⁾ zu melden.

³ Das Departement des Innern²⁾ entzieht eine Bewilligung, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen dahingefallen sind oder wenn die Arbeit des Bewilligungsinhabers zu berechtigten Klagen Anlass gibt.

§ 37

Kontrolle der Mittel und Apparate

Das Gesundheitsamt²⁾ führt das Verzeichnis der vom Eidgenössischen Gesundheitsamt zugelassenen Desinfektions- und Entwesungsmittel sowie der zugelassenen Desinfektions- und Entwesungsapparate und kontrolliert, ob die verwendeten Mittel und Apparate bewilligt sind.

IX. Schlussbestimmungen

§ 38

Bundesbeiträge

Das Gesundheitsamt²⁾ leitet die Gesuche um Bundesbeiträge an das Eidgenössische Gesundheitsamt weiter.

§ 39

Mithilfe der Gemeinden

Die Gesundheitsbehörden der Gemeinden haben auf Verlangen beim Vollzug der Massnahmen, die der Kantonsarzt oder die Bezirksärzte anordnen, mitzuwirken.

§ 40

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Verfügungen können mit Busse bestraft werden. Die eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 41

Aufhebung bisheriger Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 25. September 1889,
- die Verordnung über Massnahmen zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten vom 6. Mai 1909,
- die Verordnung betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten vom 17. April 1918,
- die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 5. Mai 1934,
- der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Bekämpfung der Kinderlähmung vom 10. September 1936,
- der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Durchführung von Diphtherie-Schutzimpfungen vom 22. April 1943,
- die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Durchführung von freiwilligen, unentgeltlichen Pockenschutzimpfungen vom 8. Juni 1949,
- der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Entschädigung der Impfähzte und des Hilfspersonals bei der Durchführung der Pockenschutzimpfung vom 20. Juni 1949,
- die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Ergänzung der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 5. Mai 1934 zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (BCG-Schutzimpfung) vom 10. März 1954,
- die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Durchführung von freiwilligen, unentgeltlichen Impfungen gegen Kinderlähmung vom 9. Dezember 1963.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Juli 1978 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁶⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Vom Bundesrat genehmigt am 2. Juni 1978.

Fussnoten:

Amtsblatt 1978, S. 469; Rechtsbuch 1964, Nr. 128

- 1) SR 818.101.
- 2) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 3) SHR 410.613.
- 4) SR 818.102.
- 5) SHR 410.611.
- 6) Amtsblatt 1978, S. 469.